

# **BStGer BV.2017.11 vom 18. Dezember 2017**

Bundesstrafgericht, 2017-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2017.11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2017.11)

FR: TPF BV.2017.11 du 18 décembre 2017

IT: TPF BV.2017.11 del 18 dicembre 2017

## **Regeste**

Kostenerkenntnis (Art. 96 Abs. 1 VStrR).

## **Erwägungen**

### **E. 16**

Januar 2017 nicht eingetreten ist und die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Beschluss vom 14. Dezember 2017 die Beschwerde der Beschwerdeführerin betreffend Revision des Strafbescheids vom 9. November 2017 abgewiesen hat, mithin die Strafverfügung vom 16. Januar 2017 einem rechtskräftigen Urteil gleichsteht (vgl. Art. 72 Abs. 3 VStrR);

- 4 -

- der Beschwerdeweg vorliegend bei dieser Ausgangslage nur gegen den Kostenpunkt gemäss Ziff. 4 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung offen steht (vgl. BGE 111 IV 188; siehe auch den Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2013.5 vom 2. Mai 2013);

- die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Beschwerde ausführt, weshalb die Busse herabzusetzen sei, sich jedoch nicht dazu äussert, inwiefern und weshalb die ihr gegenüber verfügte Kostenauflage gegen Bundesrecht verstosse;

- es der Beschwerde mithin an der erforderlichen kurzen Begründung nach Art. 28 Abs. 3 VStrR mangelt;

- auf die Beschwerde daher nicht einzutreten ist;

- die Kostenauflage auch materiell ohnehin nicht zu beanstanden wäre und den gesetzlichen Vorgaben entspricht (Art. 6a ff. der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren; SR 313.32);

- die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens als unterliegende Partei die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 BGG analog);

- dieses auf das reglementarische Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen sind (Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.